

Vorsorgereglement

Vorsorgeplan ANWR: Freiwillige Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG ohne Sparbeiträge

Verabschiedet am

19.05.2025 und am 25.09.2025

Gültig ab dem

01.01.2026

Hinweis

Neben den nachstehenden Bestimmungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen.

Inhalt

Versicher	te Personen	1
Art. 1	Kreis der versicherten Personen	1
Art. 2	Beginn und Ende der Weiterversicherung	1
Berechnu	ngsgrundlagen	2
Art. 3	Versicherter Lohn	2
Art. 4	Umwandlungssätze	2
Vorsorgel	leistungen	3
Leistunge	n bei Pensionierung	3
Art. 5	Altersleistungen	3
Art. 6	Pensionierten-Kinderrente	3
Art. 7	Auflösung des Zusatzkontos	3
Leistunge	n im Todesfall	3
Art. 8	Ehegattenrente	3
Art. 9	Lebenspartnerrente	3
Art. 10	Waisenrente	3
Art. 11	Todesfallkapital	4
Art. 12	Auflösung des Zusatzkontos	4
Leistunge	n bei Invalidität	4
Art. 13	Invalidenrente	4
Art. 14	Invaliden-Kinderrente	4
Art. 15	Beitragsbefreiung	4
Art. 16	Auflösung des Zusatzkontos	6
Wohneige	entumsförderung	6
Art. 17	Einschränkung der Wohneigentumsförderung	6
Finanzieru	ung	6
Art. 18	Aufteilung der Beiträge und Schuldner	6
Art. 19	Ende der Beitragspflicht	6
Art. 20	Beitragssätze	6
Schlussbe	estimmungen	6
Art. 21	Änderung des Vorsorgeplanes	6
Art. 22	Massgebender Text	6
Art. 23	Inkrafttreten	6
Anhang		7
Art. 1	Umwandlungssätze	7
Art. 2	Beitragssätze	7
Art. 3	Maximales Alterskontoguthaben	7

Versicherte Personen

Art. 1 Kreis der versicherten Personen

Übertritt aus dem Vorsorgeplan AN

- ¹ In diesen Vorsorgeplan aufgenommen werden Personen:
 - a. welche bisher bei der Stiftung im Vorsorgeplan AN oder obligatorisch im Vorsorgeplan AN Plus versichert waren;
 - b. welche bei Ausscheiden aus der obligatorischen Vorsorge das 58. Altersjahr vollendet haben;
 - c. deren Arbeitsverhältnis durch Kündigung des Arbeitgebers oder durch Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung aufgelöst wurde; und
 - d. welche sich innert 3 Monaten nach Ausscheiden aus der obligatorischen Vorsorge schriftlich bei der Stiftung zur freiwilligen Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG ohne Sparbeiträge angemeldet haben.

Übertritt aus dem Vorsorgeplan ANWG

² In diesen Vorsorgeplan werden auch Personen aufgenommen, welche infolge Kündigung durch die versicherte Person aus dem Vorsorgeplan ANWG ausscheiden.

Übertritt aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung

³ In diesen Vorsorgeplan werden auch Personen aufgenommen, welche bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung die Weiterversicherung gemäss Art. 47*a* BVG ohne Sparbeiträgen abgeschlossen haben, sofern ihr ehemaliger Arbeitgeber bei der Stiftung zur Durchführung der obligatorischen Vorsorge angeschlossen wird.

Ausschluss

- ⁴ Nicht aufgenommen werden Personen, welche:
 - a. im Sinn der IV zu mindestens 70 % invalid sind sowie Personen, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG;
 - b. bereits eine Altersrente aus einer anderen Einrichtung der 2. Säule beziehen bzw. ein Alterskapital bezogen haben;
 - c. nicht mehr der AHV unterstellt sind.

Art. 2 Beginn und Ende der Weiterversicherung

Beginn

- ¹ Bei Übertritt aus dem Vorsorgeplan AN beginnt die Weiterversicherung gemäss diesem Vorsorgeplan am Tag, nachdem das Arbeitsverhältnis der versicherten Person endete.
- ² Bei Übertritt aus dem Vorsorgeplan ANWG beginnt die Weiterversicherung gemäss diesem Vorsorgeplan am Tag nach Austritt aus dem Vorsorgeplan ANWG.
- ³ Bei Übertritt aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung beginnt die Weiterversicherung gemäss diesem Vorsorgeplan am Tag, nachdem das Vorsorgeverhältnis der versicherten Person bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung endete.

Ende

- ⁴ Die Weiterversicherung kann von der versicherten Person unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist jeweils auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Weiterversicherung kann von der Stiftung bei Beitragsausständen gekündigt werden.
- ⁵ Die Weiterversicherung endet, wenn die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt und dort mehr als 2/3 der Austrittsleistung für den Einkauf in die reglementarischen Leistungen benötigt werden.

- ⁶ Die Weiterversicherung endet ausserdem:
 - a. wenn die versicherte Person Anspruch auf eine ganze IV-Rente erhält;
 - b. wenn die versicherte Person das BVG-Referenzalter erreicht;
 - c. wenn die versicherte Person stirbt.

Leistungen bei Beendigung der Weiterversicherung

- ⁷ Endet die Weiterversicherung gemäss Abs. 3, so besteht Anspruch auf die Altersleistungen, sofern die versicherte Person innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung der Austrittsabrechnung einen Antrag auf Altersleistungen stellt. Andernfalls wird das Sparguthaben als Freizügigkeitsleistung ausgerichtet.
- ⁸ Endet die Weiterversicherung gemäss Abs. 4 und konnte das Sparguthaben nicht vollständig an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden, so wird der verbleibende Anteil als Altersleistung ausgerichtet, sofern die versicherte Person innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung der Austrittsabrechnung einen Antrag auf Altersleistungen stellt. Andernfalls wird der verbleibende Anteil des Sparguthabens als Freizügigkeitsleistung ausgerichtet.
- ⁹ Endet die Weiterversicherung gemäss Abs. 5, so besteht Anspruch auf die reglementarischen Vorsorgeleistungen.

Berechnungsgrundlagen

Art. 3 Versicherter Lohn

Bei Beginn

¹ Der versicherte Lohn entspricht bei Beginn der Weiterversicherung dem versicherten Lohn, der unmittelbar vorher massgebend war.

Anpassungen

- ² Anschliessend wird der versicherten Lohn nur in folgenden Fällen angepasst:
 - a. bei Änderung der gesetzlichen Grenzbeträge (Art. 8 BVG) wird der versicherte Lohn neu berechnet;
 - b. bei Teilpensionierung wird der massgebende Jahreslohn im Verhältnis zum Pensionierungsgrad vermindert, und der versicherte Lohn wird anschliessend neu berechnet;
 - c. bei Beginn und bei Änderung des Anspruchs auf eine Teil-Invalidenrente werden der massgebende Jahreslohn gestützt auf den massgebenden Invaliditätsgrad und die gesetzlichen Grenzbeträge gestützt auf Art. 4 BVV 2 angepasst; anschliessend wird der versicherte Lohn neu berechnet;
 - d. bei Teilaustritt werden der massgebende Jahreslohn sowie die gesetzlichen Grenzbeträge (Art. 8 BVG) im Verhältnis zur Abnahme des Sparguthabens vermindert und der versicherte Lohn neu berechnet.

Art. 4 Umwandlungssätze

Die Umwandlungssätze werden im Anhang festgelegt.

Vorsorgeleistungen

Leistungen bei Pensionierung

Art. 5 Altersleistungen

Aufgeschobene Pensionierung

¹ In diesem Vorsorgeplan ist ein Aufschub der Pensionierung nicht möglich.

Teilpensionierung

² Der Pensionierungsgrad richtet sich nicht nach der Abnahme des massgebenden Lohns, sondern wird von der versicherten Person bestimmt.

Kapitalbezug

¹ Erfolgt die Pensionierung mehr als zwei Jahre nach Beginn der Weiterversicherung, so kann das Alterskontoguthaben nur noch in Rentenform bezogen werden (kein Kapitalbezug).

Art. 6 Pensionierten-Kinderrente

Höhe

¹ Die Pensionierten-Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Altersrente.

Scheidungsverfahren ² Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach Art. 124 und 124*a* ZGB nicht berührt.

Art. 7 Auflösung des Zusatzkontos

Bei vollständiger Pensionierung wird das gesamte Zusatzkontoguthaben in Kapitalform an die versicherte Person ausbezahlt. Bei Teilpensionierung erfolgt die Auszahlung im Umfang der Höhe des Pensionierungsgrads.

Leistungen im Todesfall

Art. 8 Ehegattenrente

Die Ehegattenrente entspricht:

- a. beim Tod vor Bezug der Alters- oder Invalidenleistungen: 60 % der versicherten Invalidenrente;
- b. beim Tod einer Person mit Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente: 60 % der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente.

Art. 9 Lebenspartnerrente

In diesem Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

Art. 10 Waisenrente

Die Waisenrente entspricht:

a. beim Tod vor Bezug der Alters- oder Invalidenleistungen: 20 % der versicherten Invalidenrente;

b. beim Tod einer Person mit Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente: 20 % der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente. Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs nach Art. 124a ZGB der ausgleichsberechtigten Ehegattin oder dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochen wurden, gehören nicht zur zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente der versicherten Person. Wurde eine Kinderrente von einem Vorsorgeausgleich nach Art. 124 oder 124a ZGB nicht berührt, so wird die Waisenrente auf den gleichen Grundlagen berechnet.

Art. 11 Todesfallkapital

Das Todesfallkapital entspricht dem am Todestag vorhandenen Alterskontoguthaben. Von diesem wird eine allfällige Kapitalabfindung an die überlebende Ehegattin oder an den überlebenden Ehegatten abgezogen.

Art. 12 Auflösung des Zusatzkontos

Anspruchs-
berechtigte
Personen

¹ Das Zusatzkonto wird beim Tod der versicherten Person aufgelöst und in Kapitalform an die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 21 der Allgemeinen Bestimmungen (Todesfallkapital) ausbezahlt.

Verfall an die Stiftung

² Fehlen Anspruchsberechtigte nach Abs. 1, fällt das Zusatzkontoguthaben an die Stiftung.

Leistungen bei Invalidität

Art. 13 Invalidenrente

Ganze Invalidenrente ¹ Die ganze Invalidenrente entspricht dem hochgerechneten Alterskontoguthaben, multipliziert mit den für die versicherte Person im BVG-Referenzalter gültigen Umwandlungssätzen.

Hochgerechnetes Alterskontoguthaben

- ² Das hochgerechnete Alterskontoguthaben entspricht:
 - a. dem Alterskontoguthaben, das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruches auf die Invalidenrente erworben hat;
 - b. zuzüglich der künftigen Sparbeiträge ohne Zinsen für die bis zum BVG-Referenzalter fehlenden Jahre, berechnet aufgrund des zuletzt geltenden versicherten Lohns.

Art. 14 Invaliden-Kinderrente

Die Invaliden-Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Invalidenrente. Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach den Artikeln 124 und 124*a* ZGB nicht berührt.

Art. 15 Beitragsbefreiung

Anspruch

¹ Bei Arbeitsunfähigkeit besteht Anspruch auf Beitragsbefreiung, sofern die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit bei der Stiftung eingetreten ist.

Gegenstand

- ² Während der Beitragsbefreiung gilt, im Umfang des prozentualen Anteils gemäss Abs. 5, Folgendes:
 - a. Die Pflicht der versicherten Person und des Arbeitgebers zur Bezahlung der reglementarischen Beiträge entfällt.
 - b. Das Alterskonto wird mit denjenigen Sparbeiträgen geäufnet, welche ohne Arbeitsunfähigkeit auf der Grundlage des zuletzt geltenden versicherten Lohns gutgeschrieben worden wären.

Anpassung des versicherten Lohns

³ Ab Eintritt der Arbeitsunfähigkeit wird der massgebende Jahreslohn im Umfang der Arbeitsunfähigkeit gemäss Abs. 5 angepasst. Die gesetzlichen Grenzbeträge werden im Umfang des prozentualen Anteils gemäss Abs. 5 angepasst; nicht angepasst wird der Mindestlohn gemäss Art. 7 BVG. Anschliessend wird der versicherte Lohn neu berechnet.

Beginn

⁴ Die Beitragsbefreiung beginnt nach Ablauf von drei Monaten ab Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, spätestens jedoch mit Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente der Stiftung. Kein Anspruch auf die Beitragsbefreiung besteht, wenn die Arbeitsunfähigkeit nach dem BVG-Referenzalter eintritt.

Höhe

⁵ Die Beitragsbefreiung wird, je nach Höhe der Arbeitsunfähigkeit, in folgendem Umfang gewährt:

Arbeitsunfähigkeit	Prozentualer Anteil der Beitragsbefreiung	
0 – 39 %	0.0 %	
40 %	25.0 %	
41 %	27.5 %	
42 %	30.0 %	
43 %	32.5 %	
44 %	35.0 %	
45 %	37.5 %	
46 %	40.0 %	
47 %	42.5 %	
48 %	45.0 %	
49 %	47.5 %	
50 % – 69 %	Die Beitragsbefreiung entspricht der Arbeitsunfähigkeit	
70 % – 100 %	100 %	
·	· ·	

Ende

Bei Anspruch auf eine Invalidenrente

⁶ Der Anspruch auf die Beitragsbefreiung erlischt im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Stiftung, spätestens jedoch 12 Monate nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Tritt während der Beitragsbefreiung eine Arbeitsunfähigkeit aus einer neuen Ursache ein, wird der Anspruch auf die Beitragsbefreiung für die ursprüngliche Arbeitsunfähigkeit dadurch nicht beeinflusst. Wird die versicherte Person später in einem rentenbegründenden Ausmass von der IV als invalid erklärt, wird die Beitragsbefreiung rückwirkend bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erbracht.

⁷ Ab dem Zeitpunkt, ab welchem Anspruch auf eine Invalidenrente besteht, wird die Beitragsbefreiung im Umfang des prozentualen Rentenanteils gewährt.

Art. 16 Auflösung des Zusatzkontos

Bezieht die versicherte Person eine ganze Rente der IV, wird das Zusatzkonto der versicherten Person in Kapitalform ausbezahlt.

Wohneigentumsförderung

Art. 17 Einschränkung der Wohneigentumsförderung

Vorbezug und Verpfändung zur Wohneigentumsförderung sind nur innerhalb der ersten zwei Jahre der Weiterversicherung möglich.

Finanzierung

Art. 18 Aufteilung der Beiträge und Schuldner

Die versicherte Person schuldet der Stiftung die gesamten Beiträge.

Art. 19 Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Weiterversicherung. Vorbehalten bleibt die Beitragsbefreiung (Art. 15).

Art. 20 Beitragssätze

Die Beitragssätze werden in Prozenten des versicherten Lohnes festgesetzt und richten sich nach dem jeweiligen Alter der versicherten Person. Sie werden im Anhang festgelegt.

Schlussbestimmungen

Art. 21 Änderung des Vorsorgeplanes

Der Stiftungsrat kann diesen Vorsorgeplan jederzeit ändern.

Art. 22 Massgebender Text

Massgebend ist der deutsche Text des Vorsorgeplanes.

Art. 23 Inkrafttreten

Dieser Vorsorgeplan mit Anhang wurde am 19.05.2025 und am 25.09.2025 vom Stiftungsrat verabschiedet. Er tritt am 01.01.2026 in Kraft und ersetzt den bisherigen Vorsorgeplan ANWR, gültig ab dem 01.01.2025.

Anhang

Art. 1 Umwandlungssätze

Sätze

¹ Die Umwandlungssätze bestimmen sich gemäss folgender Tabelle nach dem Alter der versicherten Person bei Pensionierung und nach Art des umzuwandelnden Guthabens:

Alter bei Pensionierung	Obligatorisches Guthaben	Überobligatorisches Guthaben
BVG-Referenzalter minus 7 Jahre	5.05 %	4.30 %
BVG-Referenzalter minus 6 Jahre	5.30 %	4.40 %
BVG-Referenzalter minus 5 Jahre	5.55 %	4.50 %
BVG-Referenzalter minus 4 Jahre	5.80 %	4.60 %
BVG-Referenzalter minus 3 Jahre	6.05 %	4.70 %
BVG-Referenzalter minus 2 Jahre	6.30 %	4.80 %
BVG-Referenzalter minus 1 Jahr	6.55 %	4.90 %
BVG-Referenzalter	6.80 %	5.00 %

Alter bei Pensionierung

Art. 2 Beitragssätze

Spar- und Risikobeitrag

¹ Es gelten folgende Beitragssätze:

Sparbeitrag	Risikobeitrag	Subtotal
0.0 %	4.0 %	4.0 %

Allgemeiner Verwaltungskostenbeitrag

Art. 3 Maximales Alterskontoguthaben

Das maximale Alterskontoguthaben entspricht, je nach BVG-Alter der versicherten Person bei Beginn der Weiterversicherung, folgendem Prozentsatz des versicherten Lohns:

BVG-Alter	Maximalsatz
58	483 %
59	508 %
60	534 %
61	560 %
62	586 %
63	613 %
64	640 %
65	668 %

² Das Alter bei Pensionierung wird auf Monate genau berechnet; Zwischenwerte werden linear interpoliert.

² Es ist zusätzlich ein allgemeiner Verwaltungskostenbeitrag geschuldet. Er beträgt 1.5 % des versicherten Lohnes, mindestens CHF 57 und höchstens CHF 350.

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Standort Deutschschweiz Elias-Canetti-Strasse 2 8050 Zürich +41 41 799 75 75

Fondation institution supplétive LPP

Agence régionale de la Suisse romande Boulevard de Grancy 39 1006 Lausanne +41 21 340 63 33

Fondazione istituto collettore LPP

Agenzia regionale della Svizzera italiana Viale Stazione 36 6501 Bellinzona +41 91 610 24 24